

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.568.987

Wien, am 11. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Eva Blimlinger, Freundinnen und Freunde haben am 30. Juli 2024 unter der Nr. 19378/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeiliches Vorgehen bei rechtsextremer Identitären-Demo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Polizeibeamte waren am 20. Juli in der Wiener Innenstadt im Einsatz, um das Protestgeschehen zu begleiten und was war das gesetzte Einsatzziel?*
  - a. *Welche Polizeieinheiten aus welchen Bundesländern waren im Einsatz?*
  - b. *Welche Aufgaben haben sie jeweils übernommen, bitte um genaue Darstellung?*

Anlässlich zahlreicher Versammlungen am 20. Juli in der Wiener Innenstadt und einer Fußballveranstaltung wurde von der Landespolizeidirektion Wien ein Gesamteinsatz geführt, bei dem insgesamt 774 Polizeibedienstete im Einsatz waren.

Eine Antwort auf die Frage, wie viele Polizeibedienstete konkret bei bestimmten Demonstrationen bzw. Kundgebungen zum Einsatz kamen, kann nicht erfolgen, da innerhalb des dynamischen Einsatzgeschehens rund um die anfragegegenständliche Demonstration und die dazu abgehaltenen Gegendemonstrationen sowie (Gegen-) Kundgebungen, die weiteren Kundgebungen und die Veranstaltung immer wieder anlassbezogene Ortsveränderungen der eingesetzten Exekutivbediensteten stattfanden.

Die Einsatzziele waren der Schutz von Leib, Leben und Eigentum, die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Versammlungen, die Vermeidung eines Zusammentreffens rivalisierender Gruppierungen und die Verhinderung von Ausschreitungen.

Es waren Kräfte der Landespolizeidirektionen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien im Einsatz. Von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen muss aus polizeitaktischen Gründen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartig detaillierten Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 2:**

- *Eine Sitzblockade auf der Höhe Michaelerplatz wurde von der Polizei aufgelöst*
  - a. *Aus welchem Grund wurden die Beteiligten der Sitzblockade festgenommen und ins PAZ überstellt?*
  - b. *Wie viele Personen wurden ins PAZ überstellt?*
  - c. *Was wurde ihnen zum Vorwurf gemacht und was waren die Gründe der Überstellung ins PAZ?*
  - d. *Warum gab es kein gelinderes Mittel als eine Festnahme? Bitte um eine ausführliche Begründung.*

Die Teilnehmer der nicht angezeigten Versammlung waren nach deren behördlicher Untersagung und Auflösung dem Auftrag, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nicht nachgekommen. Dadurch hatten sie eine Verwaltungsübertretung nach dem Versammlungsgesetz 1953 begangen und wurden, da sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung ihrer strafbaren Handlung verharrten, nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 festgenommen, um sie zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde in das Polizeianhaltezentrum (PAZ) zu überstellen.

52 Personen wurden in das PAZ überstellt. In diesem Fall kam ein gelinderes Mittel aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

**Zur Frage 3:**

- *Im PAZ schildern Betroffene, dass ihnen grundlegende Rechte, wie das Recht auf einen erfolgreichen Anruf oder der Zugang zu Medikamenten und Hygieneartikeln vorenthalten wurde.*
  - a. *Sind Ihnen diese Vorwürfe bekannt?*

- b. Wenn nicht haben Sie Erhebungen durchgeführt und die Vorwürfe verifiziert?
- c. Wie wird im PAZ sichergestellt, das [sic!] Angehaltene ihre Rechte wahrnehmen können?

Sämtliche im PAZ einvernommenen Personen machten keine diesbezüglichen Angaben. Der Landespolizeidirektion Wien sind bis dato keine Maßnahmen- bzw. Richtlinienbeschwerden bekannt geworden (Stand 16. August 2024, offene Frist). Unbeschadet dessen wurden die angeführten Vorwürfe, soweit dies aufgrund der vagen Angaben möglich war, mit dem Ergebnis überprüft, dass die Rechte der in das PAZ eingelieferten Festgenommenen entsprechend den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gewährleistet wurden. Dass Telefonate allerdings „erfolgreich“ sind, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Landespolizeidirektion Wien.

Die Rechte (und Pflichten) von Angehaltenen sind in den einschlägigen Rechtsgrundlagen festgelegt. Die im PAZ Wien tätigen Exekutivbediensteten wurden und werden im vorgesehenen Ausmaß des gültigen Ausbildungsplans des Bundesministeriums für Inneres geschult. Zusätzlich wurden und werden sie im Zuge der Einschulungsphase im PAZ hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften sensibilisiert. Die Rechte (und Pflichten) von Angehaltenen sind zudem Teil jeder Dienstbesprechung und wird im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht besonders auf die Einhaltung der Vorgaben Wert gelegt.

Darüber hinaus unterliegen die Rechte von Angehaltenen im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus gemäß Artikel 148a Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz insbesondere auch der Kontrolle der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen. Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte obliegt es diesen, jederzeit den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen und ist das PAZ Wien auch regelmäßig Gegenstand solcher Besuche bzw. Überprüfungen.

#### Zur Frage 4:

- Eine antifaschistische Spontandemonstration wurde im Bereich der U-Bahn-Station Herrengasse gewaltsam und unter Anwendung von Schlagstöcken und Pfefferspray gestoppt.
  - a. Aus welchem Grund wurde die Versammlung angehalten?
  - b. Wodurch wurde der Einsatz von Waffen gerechtfertigt?
  - c. Aus welchem Grund wurde die Versammlung eingekesselt?
  - d. Was wurde den Teilnehmenden der Versammlung zum Vorwurf gemacht?
  - e. Warum wurde über Stunden hinweg den Betroffenen Informationen über den Grund der Anhaltung verwehrt?

- f. *Warum war es für Anwesende nicht möglich, den Versammlungsort zu verlassen?*
- g. *Warum konnte weder Wasser noch Nahrung in den Versammlungsbereich gebracht werden?*
- h. *Warum wurde Versammlungsteilnehmer:innen der Zugang zu Toiletten über Stunden verweigert?*
- i. *Konnten Sie wahrnehmen, dass Versammlungsteilnehmer:innen durch den Polizeieinsatz verletzt wurden?*
- j. *Wenn ja, um welche Verletzungen handelte es sich?*
- k. *Wenn nein, warum nicht?*

Die angehaltenen Personen standen im Verdacht gerichtlich strafbare Handlungen begangen zu haben.

Vor Setzung eines jeden Aktes unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt werden stets gelindere Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung der Maßnahme, die Anwendung von Körperkraft bzw. von verfügbaren gelinderen Mitteln, wie insbesondere Handfesseln und technische Sperren, durch die eingesetzten Kräfte erwogen und wieder verworfen, sobald diese ungeeignet erscheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.

Nach Erkennen, dass die Anwendung von Körperkraft nicht ausreichte, wurden gemäß § 2 Ziffer 2 Waffengebrauchsgesetz 1969 mindergefährliche Dienstwaffen, d.h. Einsatzstöcke und Pfefferspray, zur Überwindung des gegen eine rechtmäßige Amtshandlung gerichteten Widerstandes eingesetzt. Dies war aus Sicht der vor Ort tätigen Einsatzkräfte das gelindeste, noch zum Erfolg führende Mittel und verhältnismäßig im Sinne der zu treffenden und getroffenen Abwägung der Rechtsgüter.

Die „Kesselung“ (Umschließung) war eine polizeiliche Zwangsmaßnahme zur Feststellung der Identität der betroffenen Personen. Die Betroffenen wurden dabei über den Grund ihrer Anhaltung informiert. Das Verlassen der Örtlichkeit war jederzeit nach Identitätsfeststellung (§ 118 Strafprozeßordnung) möglich.

Die Verteilung von Wasser bzw. Nahrung an Versammlungsteilnehmer ist keine polizeiliche Aufgabe, ausgenommen im Fall der unaufschiebbaren Hilfe im Sinne des § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Sicherheitspolizeigesetz. Eine solche lag im gegenständlichen Fall nicht vor.

Betroffenen, die im Zuge einer „Kesselung“ vorsprechen, um die Notdurft zu verrichten, wird angeboten, vorrangig ihre Identitätsfeststellung durchzuführen, um ein früheres Verlassen der Örtlichkeit zu ermöglichen.

Der Landespolizeidirektion Wien ist nicht bekannt, dass Versammlungsteilnehmer durch den Polizeieinsatz verletzt worden wären. Weder während noch nach dem Einsatz meldeten etwa Betroffene gegenüber der Landespolizeidirektion Wien etwaige Verletzungen (Stand 16. August 2024).

Eine laut ihrer Angabe schwangere Versammlungsteilnehmerin hatte Kreislaufprobleme. Es wurde der Rettungsdienst verständigt, der sie in ein Krankenhaus verbrachte.

**Zur Frage 5:**

- *Die rechtsextreme Demonstration verließ die angemeldete Aufmarschroute und setzte sich spontan über den Graben zur Freyung in Bewegung.*
  - a. *Warum wurde der Aufmarsch nicht angehalten, nachdem er die angemeldete Aufmarschroute verlassen hatte?*
  - b. *War das Verlassen der Aufmarschroute mit der Einsatzleitung abgesprochen?*
  - c. *Warum wurde die Sitzblockade geräumt und die Anwesenden festgenommen, wenn es doch scheinbar eine Alternativroute gab?*
  - d. *Warum konnte der rechtsextreme Aufmarsch eine angemeldete antifaschistische Kundgebung Am Hof passieren und wurde dadurch der Schutzbereich der angemeldeten Versammlung verletzt?*

Die Landespolizeidirektion Wien hatte die Ausübung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechts auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Eine Sitzblockade (mit Verweis auf die Beantwortung zur Frage 2) verhinderte den Weitemarsch auf der angezeigten Route, daher war das Verlassen der angemeldeten Aufmarschroute abgesprochen.

Die angezeigte Versammlung Am Hof fand an der genannten Örtlichkeit nicht statt.

**Zur Frage 6:**

- *Wie mehreren Videoaufnahmen (siehe oben) zu entnehmen ist, wurden während des rechtsextremen Aufmarsches Journalist:innen von vermummten Versammlungsteilnehmern körperlich bedrängt und an ihrer Arbeit massiv gehindert.*
  - a. *Warum sah die Polizei hier keinen Grund einzuschreiten?*

- b. Wurden Teilnehmer:innen der rechtsextremen Versammlung angezeigt und wenn ja weshalb? Wenn nein, warum nicht?
- c. Wurden Versammlungsteilnehmer:innen aufgrund der [sic!] Vermummungsverbots angezeigt? Wenn nein, warum nicht?
- d. Erfüllt das körperliche Bedrängen von Journalist:innen, wie sie den Aufnahmen zu entnehmen sind, nicht den Tatbestand der Nötigung?
- e. Wie will Ihr Ressort und die Einsatzleitung das Recht auf freie Berichterstattung bei Versammlungen sicherstellen, wenn Beamte:innen sichtlich nicht einschreiten, wenn Journalist:innen über eine längere Zeitspanne immer wieder bedrängt und an ihrer Arbeit gehindert werden?

Ein Vorfall, wie angeführt, wurde von den Exekutivbediensteten nicht festgestellt und es kam mangels Gründe, die dies indiziert hätten, zu keinen diesbezüglichen Anzeigen.

Die Erteilung von Rechtsauskünften sowie Meinungen und Einschätzungen fallen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

#### **Zur Frage 7:**

- Wie beurteilen Ihr Ressort und die zuständigen Dienststellen wie die DSN oder das Wiener Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung den Aufmarsch der „Identitären“, an dem zahlreiche amtsbekannte rechtsextreme Gruppierungen und bekannte Neonazis teilgenommen haben?
  - a. Welche Gruppen haben am Aufmarsch teilgenommen?
  - b. Haben auch Gruppen und Einzelpersonen aus dem Ausland am Aufmarsch teilgenommen? Wenn ja, aus welchen Ländern?
  - c. Gab es Verstöße gegen das Verbotsgebot?
  - d. Stehen die teilnehmenden Gruppierungen oder Einzelpersonen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes oder der DSN?
  - e. Wurden Teilnehmende des rechtsextremen Aufmarsches im Vorfeld kontrolliert und wurden gefährliche Gegenstände bei ihnen gefunden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wurden die Gegenstände eingezogen?

Diese Fragen sind einer Beantwortung nicht zugänglich, da sie zunächst einer Interpretation der gewählten Begriffe „rechtsextreme Gruppierungen“ und „bekannte Neonazis“ bzw. „Gruppen“ und „Gruppen aus dem Ausland“ und sodann einer Zuordnung von Teilnehmern, somit einer Einschätzung und anschließend noch einer Beurteilung der Demonstration, somit ebenfalls einer Einschätzung, bedürften, zumal die österreichische Rechtsordnung keine Vorschrift enthält, dass sich Versammlungsteilnehmer für ihre

Teilnahme registrieren müssen, weshalb schon aus diesem Grund nicht bekannt gegeben werden kann, ob „Einzelpersonen aus dem Ausland“ an der Demonstration teilgenommen haben.

Die Interpretation des Willens einer Abgeordneten steht dem Bundesministerium für Inneres aber nicht zu und Einschätzungen sind kein Gegenstand der Vollziehung und somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Der Landespolizeidirektion Wien sind keine Verstöße gegen das Verbotsgebot bekannt geworden.

Zudem müsste von einer Beantwortung dieser Frage aus polizeitaktischen Gründen ohnedies Abstand genommen werden, da aus jedweder Antwort – und sei es auch eine verneinende – und deren öffentlicher Bekanntgabe Rückschlüsse gezogen werden könnten, welche die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen könnten.

Mangels diesbezüglicher rechtlicher Grundlage erfolgte im Vorfeld keine Kontrolle im Hinblick auf gefährliche Gegenstände.

Gerhard Karner

